



Brüssel, den 16. Februar 2018
(OR. en)

5940/1/18
REV 1

FIN 91
PE-L 6

VERMERK

Absender: Haushaltausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016
– *Annahme*

1. Der Haushaltausschuss hat im Januar und Februar 2018 den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)² des Rechnungshofs bilden.
3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die der Abschlussrechnung für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Einnahmen und anspruchsisierten Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

¹ ABl. C 322 vom 28.9.2017.

² "Déclaration d'assurance".

4. Der Rechnungshof hat sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen in Bezug auf die im Rahmen der Mittelverwendung auf Kostenerstattungsbasis verbuchten Ausgaben, die in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind, eingeschränkt. Da jedoch die anspruchsisierten Zahlungen nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind, ist der Rechnungshof der Ansicht, dass die geschätzte Fehlerquote nicht umfassend ist.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 8. Februar 2018 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, insbesondere gemäß deren Artikel 208 Absatz 2, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt³.
7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁴, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen⁵, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁶.

³ Dok. 5941/18 ADD 1.

⁴ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁵ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁶ Dok. 5942/18 ADD 1.

8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 208 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁷.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushalt Jahr 2016 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
 - die in ANLAGE 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande in sein Tagungsprotokoll aufnimmt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Bemerkungen zu übermitteln, und den in der ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

⁷ Dok. 5943/18 ADD 1.

Gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande
zur Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2016

"Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2016,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016,
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016,

erklären Schweden und die Niederlande Folgendes:

Wir würdigen, dass die geschätzte Gesamtfehlerquote sich gegenüber dem letzten Jahr verbessert hat und dass der Europäische Rechnungshof eine eingeschränkte (und keine versagte) Erklärung zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen vorgelegt hat;

wir bedauern jedoch, dass der Europäische Rechnungshof zum dreißigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Fehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor erheblich über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt;

wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Art und Weise, wie der EU-Haushaltsplan ausgeführt und verwaltet wird, für den nächsten MFR grundlegend anzugehen;

wir bedauern, dass die Ausführung des EU-Haushaltsplans seit Jahren nicht den vereinbarten Normen entspricht. Wir können nicht marginale Verbesserungen der Gesamtfehlerquote loben, wenn gleichzeitig rund die Hälfte des EU-Haushaltsplans anfällig für hohe Fehlerquoten bleibt;

wir heben hervor, wie hoch der Unterschied zwischen der geschätzten Fehlerquote für erstattungsbasierte Zahlungen (4,8 %) und derjenigen für anspruchsba sierte Ausgaben (1,3 %) ist, und betonen, dass die Senkung der Fehlerquoten für erstattungsbasierte Zahlungen oberste Priorität sein muss. Der große Unterschied zwischen den Fehlerquoten macht deutlich, dass eine Reform der Verwaltung des EU-Haushaltsplans notwendig ist, die die Anwendung weniger komplizierter Fördervorschriften und eine stärkere Ergebnisorientierung beinhalten sollte;

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin Anstrengungen für eine bessere Ergebnisorientierung und ergebnisorientierte Verwaltung zu unternehmen. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die EU-Bürger geschaffen wird. Bei den bevorstehenden Beratungen über den MFR sollte geprüft werden, wie der EU-Haushaltsplan umzugestalten wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können;

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, diejenigen Ausgabenbereiche im EU-Haushalt zu prüfen und zu ermitteln, in denen keine ausreichenden Ergebnisse erzielt werden konnten, und Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen;

wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts und der Ausführungsrahmen für die geteilte Mittelverwaltung vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Primärkontrollen zu legen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden. Einfachere, transparentere und vorhersehbarere Regeln sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame und korrekte Verwaltung von EU-Mitteln;

wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen zur Förderung der Transparenz und Verlässlichkeit von Prüfungen im Hinblick auf Entwicklungen, die die Anwendung des Grundsatzes der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen zum Ziel haben, zu verstärken und die jährlichen Kontrollberichte der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen; und

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel effektiv aufgehoben, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert und das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewahrt wird."

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 20. Februar 2018 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5940/1/18 REV 1 + 5940/18 ADD 1.